

Keine Amtshaftung der BaFin für Leerverkaufsverbot im Fall Wirecard

gleichzeitig Besprechung von LG Trier – 11 O 236/23 vom 24.5.2024 = BKR 2024, 724 – in diesem Heft

Dr. Jonathan Bauerschmidt*

Die Amtshaftung der BaFin ist europarechtlich noch immer nicht abschließend geklärt. Das LG Trier hatte sich zuletzt zum Leerverkaufsverbot im Fall Wirecard zu äußern. Wie unter einem Brennglas zeigen sich die schwierigen Rechtsfragen angesichts weitgehend europarechtlicher Regelung im Kapitalmarktrecht. Obwohl das LG Trier zu überzeugenden Lösungen kommt, bleiben wichtige Fragen offen.

I. Hintergrund der Entscheidung

Das Urteil des LG Trier v. 24.5.2024 ist Teil der rechtlichen Aufarbeitung des Wirecard Falls, der die Öffentlichkeit Anfang 2019 in Atem hielt.¹ Nach der Veröffentlichung einiger Artikel in der Financial Times zu möglichen Bilanzmanipulationen einer in Singapur ansässigen Tochtergesellschaft der Wirecard AG schwand rapide das Marktvertrauen und es kam zu erheblichen Kursschwankungen. Gleichzeitig erhöhten sich die Leerverkaufspositionen in den Aktien von Wirecard. Daher erließ die BaFin gestützt auf Art. 20 der VO (EU) Nr. 236/2012 (LeerverkaufsVO) am 18.2.2019 eine Allgemeinverfügung zum „Verbot der Begründung und der Vergrößerung von Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien der Wirecard AG“. Dieses Verbot galt bis zum 18.4.2019.

Der Kläger verlangt von der BaFin Schadensersatz gestützt auf § 839 BGB iVm Art. 34 GG wegen angeblicher Amtspflichtverletzung. Dabei hatte der Kläger am 5.12.2019 etwa 50.000 EUR in ein Zertifikat investiert, das auf Aktien der Wirecard basiert. Nachdem Wirecard die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Juni 2020 beantragte, veräußerte der Kläger im November 2020 seine Zertifikate für rund 4.400 EUR. Vor dem LG Trier macht der Kläger die Differenz als Schaden geltend und bringt vor, der Erlass des Leerverkaufsverbots sei ursächlich dafür gewesen, dass die Wirecard ihr betrügerisches Geschäftsmodell noch ein Jahr aufrechterhalten konnte. Dabei habe die BaFin bei Erlass der Allgemeinverfügung offensichtlich rechtswidrig gehandelt und somit ihr Amt missbraucht, weil die Voraussetzungen für ein Leerverkaufsverbot nicht vorlagen.

II. Rechtliche Einordnung und Bewertung

1. Anspruchsgrundlage

Das LG Trier folgt der Argumentation der Kläger nicht. Die Amtshaftung nach § 839 BGB iVm Art. 34 GG setzt dabei voraus, dass ein Beamter die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat und daraus ein kausaler Schaden entstanden ist. Mit Verweis auf die inzwischen gefestigte Rechtsprechung²

scheide eine Verletzung von § 4 Abs. 4 FinDAG aus. Danach nimmt die BaFin ihre Befugnisse ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr und die Vorschrift sei nicht drittschützend (Rn. 32). Trotz der höchstrichterlichen Entscheidung bleibt diese Auslegung im Schrifttum weiterhin umstritten, wobei insbes. die Vereinbarkeit der Norm und ihrer Auslegung durch den BGH mit dem Europarecht bezweifelt wird.³ Eine nähere Auseinandersetzung wäre auch im vorliegenden Fall angebracht gewesen, weil es um die Durchführung der LeerverkaufsVO durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats ging.

Um gleichwohl nicht ganz am Anfang der Prüfung auszusteigen, schwenkt das LG Trier auf den Amtsmissbrauch nach § 826 BGB um. Ein solcher liege insbesondere vor, wenn eine Amtstätigkeit aus sachfremden, rein persönlichen Gründen erfolgt, unterbleibt, verzögert oder mangelhaft ausgeführt werde (Rn. 34). Ein Amtsmissbrauch käme aus Sicht der Kammer in Betracht, wenn die BaFin bewusst die Gesetzeslage ignoriert und ein Leerverkaufsverbot erlassen hätte, obwohl sie ein solches nicht hätte erlassen dürfen (Rn. 37). Damit nähert das LG Trier die Prüfung des Amtsmissbrauchs wieder an die „normale“ Amtspflichtverletzung an und schiebt auch gleich nach, dass die Haftung aus § 826 BGB nicht schärfer sein könne als eine direkte Haftung aus Amtspflichtverletzung, dh wenn § 4 FinDAG drittschützend wäre (Rn. 42). Dem Betrachter drängt sich der Eindruck auf, das LG Trier wollte sich trotz der restriktiven Auslegung von § 4 Abs. 4 FinDAG durch den BGH mit den aufgeworfenen Rechtsfragen auseinander setzen. Doch anstatt den langen und im Ergebnis unsicheren europarechtlichen Weg zu beschreiten, die Rechtsprechung des BGH mithilfe der Literatur anzuzweifeln und Art. 20 LeerverkaufsVO ggf. Drittschutz zuzugestehen, kommt hier die Amtspflichtverletzung im Gewande des Amtsmissbrauchs daher.

2. Offene Liste des Art. 24 DelVO (EU) 918/2012

Hat das LG Trier mithilfe dieser Volte eine Anspruchsgrundlage gefunden, widmet es sich den Voraussetzungen für ein Leerverkaufsverbot nach Art. 20 LeerverkaufsVO. Die BaFin darf als zuständige Behörde nach Art. 32 LeerverkaufsVO iVm § 53 Abs. 1 WpHG ein solches Verbot erlassen, wenn ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten sind, die eine ernstzunehmende

Bauerschmidt: Keine Amtshaftung der BaFin für Leerverkaufsverbot im Fall Wirecard (BKR 2024, 701)

702

Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen darstellen, und die Maßnahme erforderlich ist. Um die Befugnisausübung durch die zuständigen Behörden zu steuern, hat der Unionsgesetzgeber in Art. 30 LeerverkaufsVO die Europäische Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte ermächtigt. Darin sind die Kriterien und Faktoren festzulegen, die die zuständigen Behörden „zu berücksichtigen haben“.

Die Kommission hat ihre Ermächtigung mit Erlass der DelVO (EU) 918/2012 am 5.7.2022 wahrgenommen. Art. 24 DelVO (EU) 918/2012 enthält dabei eine Liste von Kriterien und

Faktoren für die Bestimmung ungünstiger Ereignisse oder Bedrohungen im Rahmen der LeerverkaufsVO. Da sich die BaFin jedoch auf keine der dort genannten Kriterien oder Faktoren stützte (Rn. 44), kam es entscheidend darauf an, ob Art. 24 DelVO (EU) 918/2012 eine abschließende Liste enthält.

Überzeugend lehnt das LG Trier diese Auffassung ab. Art. 24 DelVO (EU) 918/2012 sei zwar nicht eindeutig, es ergebe sich jedoch aus der Ermächtigungsgrundlage in Art. 30 LeerverkaufsVO, dass die zuständigen Behörden die Kriterien und Faktoren nur „zu berücksichtigen haben“. Gegen eine abschließende Liste spreche auch ErwG 27 der LeerverkaufsVO, wonach die Befugnisse der zuständigen Behörden ausreichend Flexibilität aufweisen müssen (Rn. 48).

Auch der Verweis des Klägers auf das ESMA-Urteil des EuGH⁴ verfährt nicht. Darin habe der EuGH rein deskriptiv die Befugnisse der ESMA beschrieben und den Wortlaut von Art. 24 DelVO (EU) 918/2012 wiedergegeben (Rn. 49). Darüber hinaus behandle diese Vorschrift einzig die Befugnisse der ESMA (nach Art. 28 der LeerverkaufsVO) und nicht die Befugnisse der BaFin, was einer direkten Vergleichbarkeit entgegenstünde (Rn. 50).

Das LG Trier verweist auch auf einige Stimmen in der Literatur, die ebenfalls eine abschließende Liste des Art. 24 DelVO (EU) 918/2012 ablehnen. Bislang haben neben dem Autor⁵ insbesondere Mülbart/Sajnovits⁶ den abschließenden Charakter abgelehnt. Aus der überschaubaren Literatur vertritt – soweit ersichtlich – niemand, dass es sich bei den in Art. 24 DelVO (EU) 918/2012 genannten Kriterien und Faktoren um eine abschließende Liste handelt. Auch die ESMA sei dieser Auffassung in ihrer Stellungnahme 2019 zum Leerverkaufsverbot der BaFin gefolgt (Rn. 51). Das überrascht nicht, denn die ESMA hat schon 2012 in der Konsultation zur späteren DelVO (EU) 918/2012 ausgeführt, dass die Liste nicht abschließend sein solle.⁷

Vor diesem Hintergrund verblieb allein ein Dokument der BaFin, in dem die Behörde vor Erlass des Leerverkaufsverbots für Wirecard eine abschließende Liste angenommen habe. In einer zum Schmunzeln anregenden Formulierung sagt das LG Trier lapidar: „Rechtsauslegung ist keine Mathematik und es ist dem Rechtsanwender gestattet, seine Rechtsauffassung zu ändern“ (Rn. 52). Wollte man dieses vollkommen überzeugende Ergebnis noch rechtlich unterfüttern, käme das unter dem Gesichtspunkt der Selbstbindung der Verwaltung iVm dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Betracht.⁸ Danach könnte das Dokument und die darin geäußerte Rechtsauffassung möglicherweise als antizipierte Verwaltungspraxis gedeutet werden, die zu einer Selbstbindung der BaFin führte. Gleichwohl ist anerkannt, dass die Verwaltung ihre Verwaltungspraxis auch für die Zukunft ändern kann.⁹ Die Selbstbindung der Verwaltung und ihre Grenzen sind ebenso im Rahmen des europäischen Verwaltungsrechts anerkannt.¹⁰ Daher durfte die BaFin ihre Rechtsauffassung noch ändern und ihre Verbotsentscheidung zutreffend auf andere als die in Art. 24 DelVO (EU) 918/2012 genannten Kriterien stützen.

3. Beurteilung der Bedrohungslage aus ex-ante Sicht

Nachdem der rechtliche Rahmen für den Erlass geklärt ist, stellt sich anschließend die wahrscheinlich spannendste Frage dieses Falles, aus welcher Perspektive die Bedrohungslage zu beurteilen ist. Kommt es aus einer ex-post Sicht auf den Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung an oder ist die ex-ante Sicht der BaFin im Augenblick des Leerverkaufsverbots maßgeblich?

Zunächst weist das LG Trier darauf hin, dass ex-post keine ernstzunehmende Bedrohung des Marktvertrauens vorgelegen habe. Denn kein informierter Mensch würde im Jahr 2024 eine Verbotsentscheidung darauf stützen, dass Wirecard und seine Mitarbeiter durch ungünstige Presseberichterstattung erpresst werden (Rn. 54). Diese apodiktische Feststellung muss überraschen, denn die BaFin stützte ihre Verbotsentscheidung ja gerade nicht nur auf strafrechtliche relevante Handlungen. Vielmehr stellte sie auf das schwindende Marktvertrauen infolge der durch die negative Presseberichterstattung ausgelösten Kursschwankungen ab. Letztlich ist die kurze Feststellung in Rn. 54 wohl nur vor dem Hintergrund zu verstehen, dass das LG Trier die ex-post Perspektive ablehnt.

Ganz zutreffend geht das LG Trier daher von der ex-ante Sicht für die Beurteilung der Bedrohungslage für das Marktvertrauen aus (Rn. 55–59). Dabei kommt es weniger auf die Beurteilung möglicherweise strafrechtlich relevanter Handlungen an (so aber der Fokus in Rn. 56 & 57 aE). Vielmehr ist auf das kapitalmarktrechtliche Schutzgut Marktvertrauen abzustellen, das als Erwartung der Akteure auf den Finanzmärkten sowie der Öffentlichkeit in das unbeeinträchtigte, unverfälschte und solide Funktionieren dieser Märkte verstanden werden könne (Rn. 57). Daher sei es auch unerheblich, dass die Bundesbank keine Gefahr für die Finanzstabilität annahm, da die Verbotsentscheidung nicht auf die gestützt sei (Rn. 58).

Dass bei der Beurteilung der Bedrohungslage die ex-ante Sicht maßgeblich ist, ergibt sich aus der LeerverkaufsVO und allgemeinen Überlegungen. Das LG Trier weist zutreffend auf ErwG 27 der LeerverkaufsVO hin (Rn. 59), wonach die Befugnisse ausreichend Flexibilität aufweisen müssen, um auf verschiedene Ausnahmesituationen zu reagieren. Darüber hinaus besitzen allgemein die zuständigen Behörden im Risikoverwaltungsrecht einen Beurteilungsspielraum, der auch die richterliche Kontrolldichte ein-

Bauerschmidt: Keine Amtshaftung der BaFin für Leerverkaufsverbot im Fall Wirecard(BKR 2024, 701)

703

schränkt.¹¹ Diese Überlegungen finden sich auch in anderen Bereichen des Kapitalmarktrechts¹² und sind auf die Eingriffsbefugnisse der LeerverkaufsVO übertragbar. Denn nach Art. 18–23 LeerverkaufsVO obliegt es den zuständigen Behörden zu beurteilen, ob eine ernstzunehmende Bedrohung für die Schutzgüter Marktvertrauen oder Finanzstabilität vorliegt. Dabei genügt es, dass die Behörde vernünftigerweise annahm oder annehmen konnte, dass aus ex-ante Perspektive eine solche Bedrohung für die Schutzgüter

vorlag. Eine ex-post Bewertung, ob eine ernstzunehmende Bedrohung „tatsächlich“ vorlag, ist nicht erforderlich.¹³

Die Einschätzung der BaFin wird darüber hinaus auch durch die Stellungnahme der ESMA gestützt. Im Einklang mit Art. 26 Abs. 1 LeerverkaufsVO hat die BaFin vor Erlass des Verkaufsverbots die ESMA unterrichtet, die ihrerseits gem. Art. 27 Abs. 2 LeerverkaufsVO eine (unverbindliche) Stellungnahme abgab. Diese Stellungnahme umfasst einerseits, ob nach Auffassung der ESMA eine Bedrohungslage vorliegt, und andererseits Erwägungen zur Zweckmäßigkeit der Maßnahme.¹⁴ In ihrer Stellungnahme zum Leerverkaufsverbot für Wirecard hat die ESMA die Auffassung der BaFin bestätigt, dass der Kursverfall, der starke Anstieg von Netto-Leerverkaufspositionen und die hohe Volatilität das Marktvertrauen bedrohen.¹⁵ Diese positive Stellungnahme der ESMA unterstützt die BaFin und verweist darauf, dass auch für europäische Behörden Beurteilungsspielräume anerkannt sind, die vom Unionsrichter nur eingeschränkt überprüft werden. Dabei wird anders als im deutschen Verwaltungsrecht gerade nicht zwischen Beurteilungsspielräumen auf Tatbestands- und Ermessen auf Rechtsfolgenseite unterschieden.¹⁶ Dementsprechend hat der EuGH für die Eingriffsbefugnisse nach Art. 28 LeerverkaufsVO der ESMA „eine Tatsachenbeurteilung technischer Art“ zugestanden.¹⁷ Ist diese Rechtsprechung auch nicht direkt auf nationale Behörden anwendbar, so muss sie doch bei der Auslegung des ähnlich ausgestalteten Art. 20 LeerverkaufsVO berücksichtigt werden. Daher darf die effektive Durchführung der LeerverkaufsVO nach Art. 291 Abs. 1 AEUV durch nationale Behörden wie der BaFin nicht durch eine ausufernde ex-post Kontrolle der Gerichte untergraben werden. Im Ergebnis hat das LG Trier für die Beurteilung der Bedrohungslage ganz zutreffend auf die ex-ante Sicht abgestellt und die Auffassung der BaFin bestätigt.

4. Fehlende Kausalität

Fehlt es somit bereits am haftungsbegründenden Tatbestand, geht das LG Trier noch abschließend auf die fehlende Kausalität für den Schaden ein (Rn. 69-75). Auch wenn das für die Ablehnung des Anspruchs nicht notwendig wäre, scheint hier die Kritik aus dem Schrifttum in ähnlich gelagerten Gerichtsentscheidungen seine Spuren hinterlassen zu haben.¹⁸

Überzeugend führt das LG Trier aus, dass das Leerverkaufsverbot hinweggedacht werden kann und trotzdem der Schaden des Klägers eingetreten wäre. Denn der Kläger kaufte die Zertifikate der Wirecard AG erst zehn Monate nach dem Leerverkaufsverbot der BaFin. Für die Kausalität des Schadens sei es jedoch einerseits notwendig, dass ohne das Leerverkaufsverbot der BaFin die Insolvenz der Wirecard noch erheblich früher eingetreten wäre, wofür es keinen belastbaren Vortrag gab (Rn. 72 f.). Andererseits habe der Kläger auch nicht bewiesen, dass gerade die mediale Berichterstattung zum Leerverkaufsverbot Einfluss auf seine Kaufentscheidung hatte (Rn. 74 f.). Daher lehnt das LG Trier überzeugend den Haftungsanspruch auch wegen fehlender Kausalität ab.

III. Ausblick

Die Entscheidung des LG Trier überzeugt im Ergebnis und weiten Teilen der Begründung. Wie unter einem Brennglas zeigen sich für den Fall Wirecard im Allgemeinen und an diesem Urteil im Besonderen die schwierigen Rechtsfragen angesichts weitgehend europäischer Regelungen im Kapitalmarktrecht. Das betrifft nicht nur die Auslegung europäischer Normen, die das LG Trier überzeugend für Art. 24 der DelVO (EU) 918/2012 vornimmt und im komplexen Normengefüge bestehend aus einem europäischen Gesetzgebungsakt (Level 1) und einem delegierten Rechtsakt (Level 2) zutreffend auf die Ermächtigungsgrundlage in Art. 30 sowie den Sinn und Zweck in ErwG 27 der LeerverkaufsVO abstellt.

Eine komplizierte Frage an der Schnittstelle des Verfassungs- und Europarechts ist auch, aus wessen Sicht die Bedrohungslage für den Erlass eines Leerverkaufsverbots zu beurteilen ist. Hat die BaFin einen Beurteilungsspielraum, wenn ja, wofür, und wie intensiv dürfen Gerichte diesen überprüfen? Ähnliche Fragen stellen sich für die BaFin auch im Rahmen des 2022 neu eingefügten § 109 Abs. 2 S. 4 WpHG zur Überprüfung der Rechnungslegung¹⁹ und sind für das Risikoverwaltungsrecht typisch. Das LG Trier entwickelt zutreffend, dass für das Vorliegen einer Bedrohungslage entscheidend auf die ex-ante Sicht der BaFin abzustellen ist. Es hätte jedoch der argumentatorischen Stringenz in diesem Teil des Urteils geholfen, wenn weniger auf strafrechtlich relevante Handlungen und mehr auf den Tatbestand des Art. 20 LeerverkaufsVO abgestellt worden wäre: Denn maßgeblich ist einzig, ob ungünstige Ereignisse oder Entwicklungen eingetreten sind, die eine ernstzunehmende Bedrohung für die Schutzgüter Finanzstabilität oder Marktvertrauen darstellen. Dass der BaFin – wie allen anderen zuständigen Behörden in der EU – ein gewisser Beurteilungsspielraum bei dieser Risikoeinschätzung zukommt, ist letztlich europarechtlich determiniert und wäre im Streitfall vor dem EuGH im Wege der Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV zu klären.

Am wenigsten überzeugt die gewählte Anspruchsgrundlage. Angesichts des klaren Diktums des BGH zu § 4 Abs. 4 FinDAG und dessen fehlendem Drittschutz im Rahmen der Amtshaftung nach § 839 BGB iVm Art. 34 GG weicht das LG Trier auf den Amtsmissbrauch nach § 826 BGB aus, um sogleich den Prüfungsmaßstab anzugleichen. Hier hätte eine Auseinandersetzung mit der Literatur zur möglichen Unvereinbarkeit des § 4 Abs. 4 FinDAG und der Rechtsprechung mit den europarechtlichen Vorgaben durchaus nahegelegen. Dabei hätte das LG Trier etwa erwägen können, ob insbes. die Eingriffsbefugnisse der nationalen Behörden nach Art. 18–23 LeerverkaufsVO selbst drittschützend sind. Dagegen

Bauerschmidt: Keine Amtshaftung der BaFin für Leerverkaufsverbot im Fall Wirecard(BKR 2024, 701)

704

spricht nur auf den ersten Blick, dass die LeerverkaufsVO primär Kollektivrechtsgüter wie die Finanzstabilität und das Marktvertrauen schützt.²⁰ Denn zumindest als Reflex scheint es

nicht vollkommen ausgeschlossen, dass diese Vorschriften auch individuelle Marktteilnehmer schützen und subjektive Rechte enthalten. Solche subjektiven Rechte entstehen nach der Rechtsprechung nicht nur, wenn unionsrechtliche Vorschriften dies ausdrücklich bestimmen. Sie entstehen auch aufgrund von eindeutigen positiven oder negativen Verpflichtungen, die unionsrechtliche Vorschriften dem Einzelnen wie auch den Mitgliedstaaten und den Unionsorganen auferlegen.²¹ Individualschützend könnten insbesondere die von der zuständigen Behörde zu prüfenden Ausnahmen von Interventionsmaßnahmen nach Art. 18 Abs. 2, Art. 20 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2 sowie Art. 23 Abs. 3 LeerverkaufsVO für Market-Making-Tätigkeiten und Primärmarkt-Aktivitäten sein. Ein Drittschutz für solche Marktteilnehmer auf zumindest pflichtgemäße Ermessensprüfung ist nicht vollständig von der Hand zu weisen. Darüber hinaus muss jede Interventionsmaßnahme verhältnismäßig sein;²² eine Anforderung die auch Drittschutz entfalten könnte. Und schließlich weist die LeerverkaufsVO an unterschiedlichen Stellen auf die Marktteilnehmer hin und dass sie von den erhöhten Transparenzregelungen profitieren (ErwG 7 & 40 LeerverkaufsVO). Ob Art. 20 LeerverkaufsVO danach drittschützend ist, kann nicht pauschal verneint werden und müsste letztlich vom EuGH beurteilt werden.

Damit zeigt das Urteil des LG Trier eindringlich, wie stark nationale und europäische Regelungen im Kapitalmarktrecht verflochten sind, und dass zur endgültigen rechtlichen Lösung des Falls Wirecard noch einige europarechtliche Fragen offen sind.

* Rechtsberater im Juristischen Dienst des Rates der EU; Gastprofessor UCLouvain Saint-Louis – Brüssel. Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder.

¹ Zum Hintergrund Mülbert/Sajnovits BKR 2019, 313.

² BGHZ 162, 49 = NJW 2005, 742 Rn. 20; OLG Frankfurt BKR 2023, 324 Rn. 28 (mAnm Hippeli).

³ Zur Übersicht Koch/Brand BKR 2023, 489 (498 ff.); Renner ZIP 2023, 729 ff. iRd bilanzrechtlichen Enforcement-Verfahrens.

⁴ EuGH, Urt. v. 22.1.2014, Rs. C-270/12 = NZG 2014, 266 Rn. 51 ff.

⁵ BeckOK WpHR/Bauerschmidt VO (EU) 236/2012 Art. 30 Rn. 2.

⁶ Mülbert/Sajnotives BKR 2019, 313 (319 f.); ebenso in Assmann/Schneider/Mülbert/Mülbert/Sajnovits Art. 27–31 VO Nr. 236/2012 Rn. 67; siehe außerdem Howell, Journal of Corporate Law Studies 16 (2016), 333 (359); Lehmann/Kumpan, European Financial Services Law/Schmolke SSR Art. 18 to 26 Rn. 3 sowie Splinter/Gansmeier ZHR 184 (2020), 761 (773).

⁷ ESMA, „Final Report – ESMA's technical advice on possible Delegated Acts concerning the regulation on short selling and certain aspects of credit default swaps ((EC) No 236/2012) (ESMA/2012/263, 19.4.2012) Rn. 194 f.: „list of criteria and factors should be non-exhaustive“).

8 Siehe etwa Maurer/Waldhoff AllgVerwR, 21. Aufl. 2024, § 24 Rn. 27 f.; v. Münch/Kunig/Boysen, 7. Aufl. 2021, GG Art. 3 Rn. 76 ff.; Huber/Voßkuhle/Wollenschläger, 8. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 192 ff.

9 siehe BVerwG Urteil v. 25.9.2013 – 6 C 13/12, NVwZ 2014, 589 Rn. 55.

10 Siehe allgemein EuGH Urt. v. 28.6.2005, verb. Rs. C-189/02 P, C-202/02 P, C-205-208/02 P und C-213/02 P = Dansk Rørindustri BeckRS 2005, 70478 Rn. 209 ff.; v. Danwitz EurVerwR S. 353–356.

11 Di Fabio Risikoentscheidungen, 1994, S. 460 ff.; Harnos, Gerichtliche Kontrolldichte im Gesellschaftsrecht, S. 145 ff.

12 Siehe nur siehe nur BGH BKR 2024, 241 Rn. 14 (mAnm Brandt) zur Bilanzkontrolle durch die BaFin.

13 BeckOK WpHR/Bauerschmidt VO (EU) 236/2012 Art. 18 Rn. 28; ähnlich Assmann/Schneider/Mülbert/Mülbert/Sajnovits, 8. Aufl. 2023, VO Nr. 236/2012 Art. 27–31 Rn. 77 f.).

14 BeckOK WpHR/Bauerschmidt VO (EU) 236/2012 Art. 27 Rn. 3.

15 ESMA „Opinion of the European Securities and Markets Authority of 18 February 2019 on a proposed emergency measure by BaFin under Section 1 of Chapter V of Regulation (EU) No 236/2012“ (ESMA70-146-19, 18.2.2019) Rn. 19–26.

16 Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr, 81. EL Januar 2024, AEUV Art. 263 Rn. 178 f.; umfassend v. Danwitz EurVerwR S. 361–371.

17 EuGH, Urt. v. 22.1.2014, Rs. C-270/12 = NZG 2014, 266 Rn. 52.

18 Hippeli BKR 2023, 326 (327); zitiert vom LG Trier in Rn. 56.

19 Koch/Brand BKR 2023, 489 (497 f.).

20 Vgl. EuGH, Urt. v. 12.10.2004, Rs. C-222/02 = BKR 2005, 29 Rn. 44 (mAnm Hanten) – Paul; zur Finanzstabilität im Rahmen der Einlagensicherung.

21 EuGH, Urt. v. 12.10.2004, Rs. C-222/02 = BKR 2005, 29 Rn. 40–47 (mAnm Hanten) – Paul; EuGH, Urt. v. 4.10.2018, Rs. C-571/16 = BeckRS 2018, 23573 Rn. 102–105 – Kantarev; EuGH Urt. v. 22.12.2022, Rs. C-61/21 = NVwZ 2023, 321 Rn. 45–47 – JP/Ministre de la Transition écologique jew. mwN; Calliess/Ruffert/Ruffert AEUV Art. 340 Rn. 55.

22 BeckOK WpHR/Bauerschmidt VO (EU) 236/2012 Art. 18 Rn. 40.

© Verlag C.H.BECK oHG 2024